

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der

**15. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 02. Mai 2023
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in St. Michael ob Bleiburg**

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

SPÖ	REGI	ÖVP
Bürgermeister Hermann Srienz als Vorsitzender	2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik	-
GV David Pototschnig	GR Doris Schwarz	GR Rudolf Bredschneider
1. Vzbgm. Mario Slanoutz	GR Dr. Silvester Jernej	GR Ing. Martin Tschernko
GR Maria Marschnig-Hober	-	-
GR Ingo Alesko	GR Gregor Komar	E-GR Walter Duller
-		E-GR DI Markus Landa
GR Ing. Arno Puschl		
-		
GR Ing. Alexander Ferik		
GR Doris Pleschounig		
E-GR Georg Burkhardt		
E-GR Carina Srienz		

Nicht anwesend und entschuldigt:

GR Christian Srienz BEd. (SPÖ)
GR Silke Münzer (SPÖ)
GR Albin Jelen (REGI)
GV Norbert Haimburger BEd. (ÖVP)
GR Gisela Sohl (ÖVP)

Ersatzmitglieder:

E-GR Andreas Podgornik (SPÖ)
E-GR Regina Moser (SPÖ)
E-GR Christoph Napetschnig (SPÖ)
E-GR Nana Ebner (SPÖ)
E-GR Janet Paulitsch (SPÖ)
E-GR Anita Haimburger (ÖVP)

Nicht anwesend und nicht entschuldigt:

E-GR Erich Gerstl (REGI)

Protokollführung:

Annemarie Ischep (Amtsleiterin)

Vom Amt (als Hilfsorgan und Auskunftsperson):

Samuel Mesner (Finanzverwalter)

Sonstige:

-

Beginn: 19:20 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.

Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:20 Uhr und stellt mit **18 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit, sowie die Ersatzmitglieder der heute verhinderten ordentlichen Gemeinderatsmitglieder fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden **GR Gregor Komar** (REGI) und **GR Rudolf Bredschneider** (ÖVP) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Fragestunde gemäß §§ 46 – 49 der K-AGO idgF.:

Es sind keine Anfragen erfolgt.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

zu Punkt 1: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 14.03.2023, TOP 2, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 909/1, Ausmaß: 800 m², KG 76013 Penk, von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.
(Widmungspunkt: 1/2023 a, Widmungswerber: Leopold Richard Tomasch)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 02.05.2023,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

1/2023 a) - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 909/1, KG 76013 Penk, im Ausmaß von 800 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung (siehe [Anlage 1](#) zu dieser Niederschrift)

Der Bürgermeister
Hermann Srienz

Begründung/Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 909/1, KG 76013 Penk im Ausmaß von 800 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Der Widmungswerber beabsichtigt die neu entstehende Fläche zu parzellieren und an einen vorhandenen Kaufinteressenten zu veräußern (Wohnhausbebauung). Die Baulandfestlegung entspricht der Baulandflucht, welche sich in südliche bzw. südwestliche Richtung fortsetzt. Entspricht den Zielsetzungen des ÖEK und ist Baulandanschluss gegeben.

Es wird festgehalten, dass vom Widmungswerber und Grundeigentümer noch keine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (á m² € 7,00) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgt daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 31.01.2023 bis 01.03.2023 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 28.02.2023 (Widmungen online v. 13.03.2023):

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 1b/2023 (beabsichtigte Festlegung von Grünland in Grünland-Garten) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde im Wesentlichen anschließen. Wie bereits den Gemeindeeingaben entnehmbar, handelt es sich bei den ggst. Begehren um eine Abänderung/Alternative des ursprünglichen Begehrens 16/2021, welches seinerzeit bereits fachlich positiv beurteilt wurde. Das Widmungsausmaß von 895 m² setzt sich (lt. Gemeindeunterlagen) einerseits aus 800 m² (für eine neue Bauparzelle zur Errichtung eines Wohnhauses)

und andererseits aus einer (beabsichtigten) geringfügigen Richtigstellung (Zuordnung) eines Streifens zu der unmittelbar südlich angrenzenden bebauten Parzelle zusammen. Weiters ist unter der lfd. Nr. 1b/2023 beabsichtigt, die Restfläche wie auch anschließende Richtung Westen im Übergang zur freien Landschaft gelegenen Teilbereich in Grünland-Garten festzulegen. Die Baulandfestlegung entspricht somit der Baulandflucht, welche sich in südliche bzw. südwestliche Richtung fortsetzt, die Gartenwidmung als Übergang in die freie Landschaft ist ebenfalls in südwestliche Richtung im unmittelbaren Anschluss vorhanden. Seitens der Fachabteilung wird angemerkt, dass das Widmungsausmaß auf maximal 800 m² (Kärntner Raumordnungsgesetz 2021) zu reduzieren ist. Achtung bei Beschlussfassung. Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist für 800 m² beizubringen.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 01.02.2023
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken vom 01.02.2023
- Wildbach- und Lawinerverbauung vom 10.02.2023
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 06.02.2023 (ha. eingelangt am 16.02.2023)

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden den Widmungswerbern zur Kenntnis gebracht und zustimmend zur Kenntnis genommen - auch die Reduktion des Widmungsausmaßes auf maximal 800 m².

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 14.03.2023, TOP 3, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 909/1, Ausmaß: 2.316 m², KG 76013 Penk, von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“. (Widmungspunkt: 1/2023 b, Widmungswerber: Leopold Richard Tomasch)

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 02.05.2023,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

1/2023 b) - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 909/1, KG 76013 Penk im Ausmaß von 2.316 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung (siehe [Anlage 2](#) zu dieser Niederschrift)

Der Bürgermeister
Hermann Srienz

Begründung/Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 909/1, KG 76013 Penk im Ausmaß von 2.316 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“ verordnet.

Der Widmungswerber beabsichtigt die neu entstehende Fläche zu parzellieren und an einen vorhandenen Kaufinteressenten zu veräußern (Wohnhausbebauung). Die Baulandfestlegung entspricht der Baulandflucht, welche sich in südliche bzw. südwestliche Richtung fortsetzt. Die Gartenfläche ist dem unmittelbaren Bereich zuzuordnen und soll für Garten- und Nebenanlagen herangezogen werden. Entspricht den Zielsetzungen des ÖEK.

Da es sich um eine spezifische Grünland-Widmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 31.01.2023 bis 01.03.2023 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 28.02.2023 (Widmungen online v. 13.03.2023):

Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren Zusammenhang mit Punkt 1a/2023 zu sehen. Es handelt sich um die beabsichtigte zuzuordnende Gartenfestlegung im unmittelbaren Bereich. Siehe dazu 1a/2023.

1a/2023:

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 1b/2023 (beabsichtigte Festlegung von Grünland in Grünland-Garten) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde im Wesentlichen anschließen. Wie bereits den Gemeindeeingaben entnehmbar, handelt es sich bei den ggst. Begehren um eine Abänderung/Alternative des ursprünglichen Begehrens 16/2021, welches seinerzeit bereits fachlich positiv beurteilt wurde. Das Widmungsausmaß von 895 m² setzt sich (lt. Gemeindeunterlagen) einerseits aus 800 m² (für eine neue Bauparzelle zur Errichtung eines Wohnhauses) und andererseits aus einer (beabsichtigten) geringfügigen Richtigstellung (Zuordnung) eines Streifens zu der unmittelbar südlich angrenzenden bebauten Parzelle zusammen. Weiters ist unter der lfd. Nr. 1b/2023 beabsichtigt, die Restfläche wie auch anschließende Richtung Westen im Übergang zur freien Landschaft gelegenen Teilbereich in Grünland-Garten festzulegen. Die Baulandfestlegung entspricht somit der Baulandflucht, welche sich in südliche bzw. südwestliche Richtung fortsetzt, die Gartenwidmung als Übergang in die freie Landschaft ist ebenfalls in südwestliche Richtung im unmittelbaren Anschluss vorhanden. Seitens der Fachabteilung wird angemerkt, dass das Widmungsausmaß auf maximal 800 m² (Kärntner Raumordnungsgesetz 2021) zu reduzieren ist. Achtung bei Beschlussfassung. Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist für 800 m² beizubringen.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 01.02.2023
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken vom 01.02.2023
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 10.02.2023
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 06.02.2023
(ha. eingelangt am 16.02.2023)

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 14.03.2023, TOP 4, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 813/1, Ausmaß: 470 m², KG 76017 St. Michael, von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.
(Widmungspunkt: 3/2023 a, Widmungswerber: Pfarre St. Michael ob Bleiburg)

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 02.05.2023,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

3/2023 a) - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 813/1, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 470 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung
(siehe [Anlage 3](#) zu dieser Niederschrift)

Der Bürgermeister
Hermann Srienz

Begründung/Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 813/1, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 470 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Gegenständliche Umwidmung stellt eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss dar. Unmittelbare Nutzungszuordnung aufgrund vorhandener/beabsichtigter Nebengebäude.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 09.02.2023 bis 10.03.2023 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 28.02.2023 (Widmungen online v. 13.03.2023):

Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren Zusammenhang mit Punkt 3b/2023 (beabsichtigte Umwidmung von Bauland-Wohngebiet in Bauland-Dorfgebiet) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde bzw. der raumplanerischen Stellungnahme zur Vorprüfung 3ab/2023 des Ingenieurbüros für Raumplanung und Raumordnung, Mag. Dr. Silvester Jernej, Völkermarkt, vollinhaltlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss. Unmittelbare Nutzungszuordnung aufgrund vorhandener/beabsichtigter Nebengebäude. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- Bezirksforstinspektion Völkermarkt vom 09.02.2023 (ha. eingelangt am 10.02.2023)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 16.02.2023 (ha. eingelangt am 22.02.2023)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 10.03.2023

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

<p>zu Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 14.03.2023, TOP 5, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 800/3, Ausmaß: 50 m², KG 76017 St. Michael, von derzeit: „Bauland-Wohngebiet“ in „Bauland-Dorfgebiet“. (Widmungspunkt: 3/2023 b, Widmungswerber: Pfarre St. Michael ob Bleiburg)</p>
--

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 02.05.2023,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

3/2023 b) - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 800/3, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 50 m² von „Bauland-Wohngebiet“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung
(siehe [Anlage 4](#) zu dieser Niederschrift)

Der Bürgermeister
Hermann Srienz

Begründung/Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 800/3, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 50 m² von „Bauland-Wohngebiet“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Gegenständliche Umwidmung stellt eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss dar. Unmittelbare Nutzungszuordnung aufgrund vorhandener/beabsichtigter Nebengebäude.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 09.02.2023 bis 10.03.2023 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 28.02.2023 (Widmungen online v. 13.03.2023):

Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren Zusammenhang mit Punkt 3a/2023 zu sehen. Siehe 3a/2023.

3/2023 a:

Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren Zusammenhang mit Punkt 3b/2023 (beabsichtigte Umwidmung von Bauland-Wohngebiet in Bauland-Dorfgebiet) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde bzw. der raumplanerischen Stellungnahme zur Vorprüfung 3ab/2023 des Ingenieurbüros für Raumplanung und Raumordnung, Mag. Dr. Silvester Jernej, Völkermarkt, vollinhaltlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss. Unmittelbare Nutzungszuordnung aufgrund vorhandener/beabsichtigter Nebengebäude. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- Bezirksforstinspektion Völkermarkt vom 09.02.2023 (ha. eingelangt am 10.02.2023)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 16.02.2023 (ha. eingelangt am 22.02.2023)
- Wildbach- und Lawinerverbauung vom 10.03.2023

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 15.03.2023, TOP 2, betreffend den Abschluss eines Fördervertrages mit der Petzen-Bergbahnen GmbH, hinsichtlich der Weitergabe der gewährten Bedarfszuweisungsmittel für Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Weitergabe der gewährten Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 50.000,00 für lfd. Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen mittels Fördervereinbarung zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und der Petzen Bergbahnen GmbH, Unterort 52, 9143 St. Michael ob Bleiburg.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist unter dem Ansatz 782000/755000 (Wirtschaftspolitische Maßnahmen/Transfers an Unternehmen) gegeben.

FÖRDERUNGSVERTRAG
(siehe [Anlage 5](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 15.03.2023, TOP 4, betreffend den Abschluss eines Fördervertrages mit dem Fußballverein des ASKÖ St. Michael ob Bleiburg, hinsichtlich der Weitergabe der gewährten Bedarfszuweisungsmittel für den Ankauf eines Vereinskombis.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Weitergabe der gewährten Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 30.000,00 für den Ankauf eines Vereinskombi mittels Fördervereinbarung zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und dem Fußballverein ASKÖ St. Michael ob Bleiburg, 9143 St. Michael ob Bleiburg 85.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe findet im VA 2023, unter der VA-Stelle 269000/75720 ihre haushaltsrechtliche Bedeckung.

FÖRDERUNGSVERTRAG

(siehe [Anlage 6](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 15.03.2023, TOP 6, betreffend den Abschluss eines Fördervertrages mit dem Katholischen Kulturverein St. Michael, hinsichtlich der Weitergabe der gewährten Bedarfszuweisungsmittel für die Adaptierung des Pfarrsaals zu einem multifunktionalen Veranstaltungsraum.

Anmerkung der AL:

GR Dr. Silvester Jernej erklärt sich bei diesem TOP für befangen, verbleibt jedoch im Sitzungssaal.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Weitergabe der gewährten Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 25.000,00 für die Adaptierung des Pfarrsaals zu einem multifunktionalen Veranstaltungsraum mittels Fördervereinbarung zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und dem Katholischen Kulturverein St. Michael/KPD Šmihel, 9143 St. Michael ob Bleiburg 30.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe findet im VA 2023, unter der VA-Stelle 381000/757200 ihre haushaltsrechtliche Bedeckung.

FÖRDERUNGSVERTRAG

(siehe [Anlage 7](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 17:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 15.03.2023, TOP 7, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
vom 02.05.2023, Zahl: 852-13/2023-1/MS, mit der Gebühren für die Benützung von
Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung
ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)**

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, vom 29.12.1994, Zahl: 813-0/1995-1, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

Die Abfallgebühr beträgt für Behälter im Abholbereich pro Entleerung:		vom 01.07.2023 bis 31.12.2023	vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	vom 01.01.2026 bis 31.12.2026	vom 01.01.2027
a)	je Müllbehälter mit 80 Liter Volumen	11,90 €	12,20 €	12,50 €	12,81 €	13,14 €
b)	je Müllbehälter mit 120 Liter Volumen	15,30 €	15,68 €	16,07 €	16,48 €	16,89 €
c)	je Müllbehälter mit 240 Liter Volumen	26,10 €	26,75 €	27,42 €	28,11 €	28,81 €
d)	je Müllbehälter mit 1.100 Liter Volumen und Entleerung	95,90 €	98,30 €	100,75 €	103,27 €	105,86 €
Im Sonderbereich:						
f)	je von der Gemeinde ausgegebenem Müllsack mit 60 Liter Volumen	6,20 €	6,40 €	6,50 €	6,70 €	6,80 €

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Gebührensätzen enthalten.

(3) Die Höhe der Abfallgebühr für biogene Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

Die Abfallgebühr beträgt für biogenen Abfälle im Abholbereich je Entleerung:		vom 01.07.2023 bis 31.12.2023	vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	vom 01.01.2026 bis 31.12.2026	vom 01.01.2027
a)	je Müllbehälter mit 80 Liter Volumen	6,80 €	6,97 €	7,14 €	7,32 €	7,51 €
b)	je Müllbehälter mit 120 Liter Volumen	8,35 €	8,56 €	8,77 €	8,99 €	9,22 €
c)	je Müllbehälter mit 240 Liter Volumen	14,40 €	14,76 €	15,13 €	15,51 €	15,89 €

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Gebührensätzen enthalten.

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines

Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl.42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 43/2017, mit Bescheid zu erfolgen.

(2) Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.07.2021, Zahl 852-13/2021-1/MS außer Kraft.

Der Bürgermeister
Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mehrheitlich mit 14:4 Stimmen angenommen.
(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GR Doris Schwarz,
GR Dr. Silvester Jernej und GR Gregor Komar)

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 15.03.2023, TOP 9, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung festgelegt werden. (Elternbeitrag Ganztagesesschule).

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 02.05.2023, Zahl 232-6-2/MS/2023, mit welcher die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung festgelegt werden. (Elternbeitrag Ganztagesesschule)

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz - SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, idgF., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes - K-SchG. LGBl. Nr. 58/2000, idgF. wird verordnet:

§ 1 - Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11:15 bis 17:00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

§ 2 - An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. mit Schulschluss erfolgen.

§ 3 -Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag für den Zeitraum von September bis Juni in gleichbleibender Höhe zu bezahlen, welcher vom Hilfswerk Kärnten eingehoben wird.
2. Der monatliche Kostenbeitrag beträgt bei einer Betreuung von

Betreuungsumfang	Gesamtbetrag Ab 01.09.2023
1 Tag pro Woche	€ 32,50
2 Tage pro Woche	€ 61,50
3 Tage pro Woche	€ 90,00
4 Tage pro Woche	€ 120,00
5 Tage pro Woche	€ 145,00

3. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung für die Dauer der Krankheit ermäßigt.

§ 4 - Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.07.2021, Zahl 232-6-2/2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Tourismus und Sport vom 06.04.2023, TOP 1, betreffend den Abschluss eines Pachtvertrages für das Grundstück Nr. 920/2, KG 76004 Feistritz (Gemeinde/Alexander Jop).

Wortlaut des Beschlussantrages:

Für die Bewirtschaftung des gemeindeeigenen Grundstücks Nr. 920/2, KG 76004 Feistritz, wird von Seiten der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ein Pachtvertrag mit Herrn Alexander Jop, Hof 16/2, 9143 St. Michael ob Bleiburg, abgeschlossen.

PACHTVERTRAG

für das Grundstück 920/2 KG 76004 Feistritz
(siehe [Anlage 8](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 11: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 27.03.2023, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 01.10.2022 bis 31.12.2022.

Wortlaut des Beschlussantrages:

I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 3.406.176,61 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.10.2022 bis 31.12.2022.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

Seitens der Kontrollausschussmitglieder wurde angeregt, das der Stromverbrauch in der Aussegnungshalle beobachtet werden soll um etwaiges Einsparungspotenzial zu finden, um etwaige Adaptionen treffen zu können.

III. Prüfung der Gebarung

auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einstimmig mit 18:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 27.03.2023, TOP 2, auf Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2022.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Rechnungsabschluss 2022:

Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€ 8.813.584,00
Aufwendungen:	€ 8.625.151,71
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 60.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 525.331,80
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -276.899,51
Einzahlungen:	€ 8.705.993,85
Auszahlungen:	€ 7.567.683,58
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 1.138.310,27

Nähere Erläuterungen und Zahlen, sind den textlichen Erläuterungen und den Anlagen zu entnehmen. Diese stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages dar.

Gesamtfassung Rechnungsabschluss 2022 samt Erläuterungen
(siehe [Anlage 9](#) der heutigen Niederschrift)

Begutachtungsergebnis/Feststellungen der Aufsichtsbehörde
(Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement) vom 29.03.2023
zum Rechnungsabschluss 2022 (RA 2022)
(siehe [Anlage 9a](#) dieser Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 20.04.2023, TOP 27, betreffend die Zustimmung (Beitritt) zum Abschluss des Kaufvertrages für das Grundstück Nr. 1717/7, KG 76017 St. Michael. (Baulandmodell Losergründe II). (Nina und Denis Bračko/Andrej Štáher/Gemeinde)

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stimmt dem Abschluss des Kaufvertrages für das Grundstück Nr. 1717/7, KG 76017 St. Michael, im Baulandmodell Losergründe II, hinsichtlich des Wiederkaufsrechtes als Beitretende zu.

KAUFVERTRAG
für das Grundstück Nr. 1717/7, KG 76017 St. Michael,
Denis und Nina Bračko/Andrej Štáher/Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
(siehe [Anlage 10](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 20.04.2023, TOP 28, betreffend den Abschluss eines 5. Nachtrages zur Nutzungsvereinbarung vom 20.03.2002, mit den Naturfreunden Österreich, Ortsgruppe Petzen.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stimmt der Erweiterung des Nutzungsrechtes am Grundstück Nr. 777, KG 76017 St. Michael, hinsichtlich der Errichtung eines Ninja Parcours, entsprechend dem Schreiben des Vereins Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe Petzen, vom 10.02.2023, samt planlicher Darstellung, laut nachstehendem Nachtrag, zu.

5. NACHTRAG

zur Nutzungsvereinbarung vom 20.03.2002

(abgeschlossen zwischen den Naturfreunden Österreich, Ortsgruppe Petzen
und der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg)
(siehe [Anlage 11](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 20.04.2023, TOP 29, betreffend den Abschluss einer Vereinbarung, mit der GeoSphere Austria, betreffend den Betrieb einer teilautomatisierten Wetterstation (TAWES) am Gelände der FF Feistritz ob Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stimmt dem Betrieb einer teilautomatisierten Wetterstation (TAWES) am Gelände der Freiwilligen Feuerwehr Feistritz ob Bleiburg, Grundstücksnummer 1986, KG 76004 Feistritz, laut nachstehender Vereinbarung, zu.

VEREINBARUNG

(abgeschlossen zwischen der GeoSphere Austria, Bundesanstalt für Geologie, Geophysik,
Klimatologie und Meteorologie
und der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg)
(siehe [Anlage 12](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE:

Es werden während der Sitzung keine selbständigen Anträge eingebracht.

Die öffentliche Sitzung wird um 20:15 Uhr offiziell geschlossen.